

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born fraktionslos

Sexuelle Belästigungen im öffentlichen Raum

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um verbale sexuelle Belästigungen im öffentlichen Raum als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verfolgen und um damit sogenanntes „Catcalling“ angemessen zu sanktionieren?
2. Unterstützt die Landesregierung die Aufnahme der verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigung als neuen Tatbestand in Absatz 1 in § 184i Strafgesetzbuch und damit als Teil des Kernstrafrechts im Gegensatz zur bloßen Ordnungswidrigkeit auf Bundesebene?
3. Wenn ja – wie gestaltet sich diese Unterstützung?
4. Wie viele vergleichbare Fälle von „Catcalling“ sind der Landesregierung bekannt, in denen verbale sexuelle Belästigung nicht geahndet wurde, weil sie weder den Tatbestand eines Sexualdelikts noch der Beleidigung erfüllte?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Mädchen und Frauen in Baden-Württemberg vor „Catcalling“ oder sexueller Belästigung zu schützen?
6. Welche Präventionsangebote existieren insbesondere im Bildungs- und Medienbereich, um das Bewusstsein für die Problematik und die notwendigen Konsequenzen von „Catcalling“ zu schärfen?
7. Wie und in welchen Klassenstufen/Schularten wird das Thema „Catcalling“ im Schulunterricht behandelt?
8. Welche Lücken identifiziert die Landesregierung in den bisherigen Präventionsangeboten?
9. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen plant die Landesregierung?
10. Welche Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum sieht die Landesregierung, um Betroffenen eine niedrigschwellige Hilfe anzubieten und Fälle von „Catcalling“ sichtbar zu machen?

18.9.2025

Born fraktionslos

Begründung

Das sogenannte „Catcalling“ ist ein großes Problem in unserer Gesellschaft und schafft ganz konkrete Unsicherheitsräume. „Catcalling“ ist eine Form der sexuellen Belästigung, die verbal zum Beispiel durch Hinterherrufen oder Hinterherpfeifen erfolgt. Während Beleidigungen in Form von Beschimpfungen strafbar sind, ist dies bei vielen sexualisierten Zurufen nicht so.

Die ARD-Rechtsexperten haben dies in der Tagesschau vom 2. September 2025 auf den Punkt gebracht: „Aktuell ist es also so: Wenn man jemanden zum Beispiel eine ‚dumme Kuh‘ nennt oder einen Mittelfinger zeigt, kann das strafbar sein. Wenn aber jemand etwas hinterhergerufen wird wie ‚Geiler Arsch, kann ich den mal nackt sehen?‘ ist das aktuell nicht strafbar.“